

(Nr. 448.) Vergleich des Bezirksvereins Dresden rechts der Elbe vom 12. März um Anlegung einer fahrbaren Straße auf dem rechten Elbufer zwischen Dresden und Loschwitz.

(Nr. 449.) Vergleich des Bürgervereins zu Antonstadt-Dresden vom 13. März, dasselbe betreffend, mit 130 Ansichten.

Präsident von Zehmen: Alle drei Nummern an die zweite Deputation. Die übersandten Ansichten werden vertheilt werden.

Es waren dies die letzten Nummern der heutigen Registrande.

Entschuldigt hat sich für heute wegen Geschäften Herr von Sahr.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster und einziger Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 17.

Antrag d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 90.)

Referent Herr Oberbürgermeister Dr. André!

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Das Decret an die Stände, über welches wir heute zu verhandeln haben, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Das Gesetz ist in der Zweiten Kammer berathen und es sind in der Zweiten Kammer im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes zur Annahme gelangt. Allerdings hat die Zweite Kammer in einigen Punkten Abänderungen beschlossen; es haben aber mit diesen Abänderungen sich auch die Vertreter der königl. Staatsregierung einverstanden erklärt. Ihre Deputation ist durchweg zu dem Entschlusse gekommen, der hohen Kammer vorzuschlagen, den Anträgen der Zweiten Kammer beizutreten. Es wird das bei den einzelnen Paragraphen näher zur Sprache kommen, soweit es nothwendig sein wird. Die Deputation hat sich hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß im Allgemeinen eine derartige Organisation, wie die der Brandversicherungsanstalt, nicht wohl anders, als von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus geleitet werden kann und daß es daher an und für sich das Richtige ist, nach Möglichkeit den Wünschen zu entsprechen, die in Bezug auf die Organisation einer solchen Anstalt von denjenigen Behörden

gehegt werden, welche die Anstalt zu verwalten haben. Wollte man sich allzutief in das innere Gefüge einer solchen Anstalt einlassen und direct die Initiative ergreifen, so würde man Gefahr laufen, daß man, indem man das Einzelne sieht, den Blick über das Ganze verliere und man würde dann vielleicht etwas Fehlerhaftes machen. Da nun im Allgemeinen, wie sich aus den Bemerkungen ergeben wird, die ich Ihnen nachher vorlegen werde, die sächsische Brandversicherungsanstalt sich in einem guten Zustande befindet und man daher zu der Brandversicherungscommission ein entsprechendes Vertrauen hegt, so hat Ihre Deputation geglaubt, daß man möglichst den Anschauungen der Brandversicherungscommission Rechnung tragen müsse, und hat sich enthalten, den Absichten dieser Brandversicherungscommission entgegenzutreten. Sie hat um so mehr sich auf diesen Standpunkt gestellt, als ein sehr erschöpfender Bericht der Zweiten Kammer über die Angelegenheit erstattet worden ist vom Herrn Abg. Ditz, der mit einem bemerkenswerthen Fleiß und mit einer großen Einsicht und Geschicklichkeit die Sache behandelt hat. Nachdem auf Grund eines solchen ausführlichen Berichtes in der Zweiten Kammer diejenigen Beschlüsse gefaßt sind, welche Ihnen heute hier mit dem Gesetze vorliegen, hat die Deputation geglaubt, ihrerseits an Kleinigkeiten nicht mäkeln zu sollen, und hat sich aus den angeführten Gründen entschlossen, durchgängig den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten, bez. den Beitritt dazu Ihnen zu empfehlen.

Was nun den wesentlichen Inhalt dieser Beschlüsse angeht, so bestehen sie vorzugsweise darin, daß die freiwillige Versicherung durch einige Bestimmungen erleichtert und erweitert werde; und dann handelt es sich um die Erhöhung der Beiträge für das Feuerlöschwesen. Ich würde jetzt gleich in die Sache selbst eintreten können; indeß ich habe mir nicht versagen mögen, einige Ziffern hier zusammenzustellen, die vielleicht für die hohe Kammer nicht ohne Interesse sind, indem sie gewissermaßen den Hintergrund bezeichnen, von dem sich das sächsische Brandversicherungswesen abhebt. Wenn wir das Brandversicherungswesen ohne allen Zusammenhang mit dem Versicherungswesen in Deutschland betrachten wollten, so würde man vielleicht nicht zu einer richtigen Würdigung dieses Versicherungswesens gelangen. Es wird, wie ich mir von vornherein gestattete, zu bemerken, sich herausstellen, daß wir in Deutschland mit dem Versicherungswesen den Vergleich gegenüber fremden Ländern durchaus nicht zu scheuen brauchen, daß im Gegentheil das Versicherungswesen in Deutschland sich auf einer verhältnißmäßig hohen Stufe befindet und daß wir wiederum in Deutschland, soviel das Immobilienversicherungswesen angeht, unsererseits mit dem Zustande in Sachsen durchaus zufrieden sein können. Wir haben in Sachsen

*) M. II. R. 1. Bd. S. 59 ff. u. 780 ff.